



La Préposée Die Beauftragte

Place Notre-Dame 8 / Liebfrauenplatz 8
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le 15.12.2008/DNS
Dossier no 2162

X

Tél. 026 / 322 50 08
Fax 026 / 305 59 72

Einwilligung in die Bekanntgabe von Personendaten

X,

Ich nehme Bezug auf die Unterredung vom 29. August 2008 und auf die Telefongespräche vom....

Sie wollten wissen, ob das Formular « Einwilligung in die Bekanntgabe von Personendaten » unter dem Datenschutzaspekt zulässig ist und ob es nicht eine Art von Druckausübung auf die betroffene Person darstellt, könnten letzterer doch die erteilten Beträge gekürzt werden, wenn sie es ablehnt, das Formular zu unterschreiben.

Das geprüfte Dokument « Einwilligung in die Bekanntgabe von Personendaten » lautet wie folgt: « *Frau/Herr X ermächtigt durch ihre/seine Unterschrift das (platzierende Organ) und den regionalen Sozialdienst von, einander alle Informationen mitzuteilen, die für ihre/seine soziale und berufliche Eingliederung nützlich sind (nach Art. 17 Abs. 5 (AVIG), Art. 10 Abs. 5 BAHG, Art. 18 Abs. 1 und 2 SHG) ».*

Nachdem ich mich eingehend informiert habe, kann ich Ihre Frage wie folgt beantworten (Art. 31 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den Datenschutz, DSchG).

1. Die systematische **Beschaffung** und **Bekanntgabe** von Personendaten durch ein öffentliches Organ bedürfen einer *gesetzlichen Grundlage* (Art. 4, Art. 9 und 10 Abs. 1 DSchG). Handelt es sich um *schützenswerte* Daten (z. B. Daten, welche die Sozialhilfe, die Arbeitslosigkeit, die Gesundheit betreffen), so muss nach Auffassung unserer Behörde die gesetzliche Grundlage in einem von der Legislative erlassenen Gesetz aufgeführt sein (Art. 3 und 8 DSchG).

Konkret ist in den gesetzlichen Bestimmungen aber nur von der *Zusammenarbeit* zwischen den Sozialdiensten und den regionalen Arbeitsvermittlungszentren die Rede (Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe, BAHG), und für die Festlegung des Inhalts und der Modalitäten einer Zusammenarbeit schreiben sie den Abschluss einer Vereinbarung vor. Der Begriff Zusammenarbeit ist sehr allgemein, und die Bestimmungen enthalten keine ausreichenden Angaben darüber, was alles diese Zusammenarbeit umfasst.

Demzufolge *besteht keine ausreichende gesetzliche Grundlage*, die ausdrücklich die Möglichkeit nennen würde, dass die Sozialdienste und die Arbeitsvermittlungszentren einander systematisch Personendaten über Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bekanntgeben.

2. Mangels einer solchen gesetzlichen Grundlage kann die Bekanntgabe aber in **Einzelfällen** erfolgen, namentlich wenn die betreffende Person in jedem Einzelfall in die Bekanntgabe **einwilligt** (Art. 10 Abs. 1 DSchG).

Das Formular des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) dokumentiert eine *allgemeine* Einwilligung der betroffenen Person in die zwischen dem regionalen Sozialdienst und dem AMA erfolgenden Bekanntgabe « aller Informationen, die für ihre soziale und berufliche Eingliederung nützlich sind ». Auf diese Weise müsste die Einwilligung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers nicht für jeden sie oder ihn betreffenden Informationsaustausch eingeholt werden. Hierzu drei Überlegungen:

- Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die systematische Bekanntgabe von Personendaten erlaubt es ein solches Dokument nicht, von der Einwilligung in jedem Einzelfall abzusehen. Im Übrigen könnte die Einwilligung, ob allgemein oder in einem Einzelfall erteilt, jederzeit zurückgezogen werden, da sie stets widerrufen werden kann.
- Das Dokument spezifiziert die Daten oder Datenkategorien, die beschafft oder bekanntgegeben werden können, nicht. Unter dem Aspekt des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 6 DSchG) ist dies unzureichend.
- Eine Einwilligung kann nur dann gültig sein, wenn sie « aufgeklärt » ist, das heisst, wenn sie in Sachkenntnis und frei erteilt wird. Müsste die Person einen direkten oder indirekten Nachteil gewärtigen, wenn sie ihre Einwilligung verweigert, so kann von keiner Freiheit die Rede sein.

Ich komme zum Schluss, dass das Formular in seiner heutigen Form aus der Sicht des Datenschutzes nicht zulässig ist. Demzufolge sind Sie berechtigt zu verlangen, dass das öffentliche Organ von Fall zu Fall Ihre Einwilligung einholt, wenn es Sie betreffende Informationen beschaffen oder bekanntgeben möchte. Sie können auch verlangen, dass die Informationen, die das öffentliche Organ benötigt, klar in Form einer Aufzählung oder zumindest nach Datenkategorien spezifiziert werden.

Informationshalber füge ich hinzu, dass unsere Behörde daran ist, das Verfahren mit den zuständigen öffentlichen Organen zu diskutieren und sich daher vorbehält, allenfalls ergänzend Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck ergeht eine anomysierte Kopie dieser Stellungnahme an das Amt für den Arbeitsmarkt und an den Kantonalen Sozialdienst.

Ich hoffe, Ihre Frage beantwortet zu haben, und stehe Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dominique Nouveau Stoffel